

Az: S4 V 594/05
Ka

Beschluss

In dem Rechtsstreit

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer für Sozialgerichtssachen - durch Richterin Dr. Stuth am 1.8.2005 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens Grundleistungen nach § 3 AsylbLG zu bewilligen.

Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers trägt die Antragsgegnerin zur Hälfte.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt

Gründe

1.

Der Antragsteller begehrt Leistungen nach § 2 AsylbLG. Er gibt als Geburtsort Kosovo/Mitrovica und als Volkszugehörigkeit Roma an. Diese werden nunmehr bis 31.12.2005 geduldet.

Mit Bescheid vom 8.3.2005 hat die Antragsgegnerin die Grundleistungen für den Antragsteller (§ 3 AsylbLG) auf das unabweisbar Gebotene (§ 1 a AsylbLG) gekürzt. Die Ausländerbehörde hatte mit Schreiben vom 10.2.2005 mitgeteilt, dass der Antragsteller keine Nachweise darüber vorgelegt habe, dass er aus dem Kosovo stamme.

Dagegen ist unter dem 30.3.2005 Widerspruch eingelegt worden, über den noch nicht entschieden ist.

Mit Antrag vom 30.3.2005 hat der Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt, mit dem er über die Grundleistungen des § 3 AsylbLG hinaus die besonderen Leistungen nach § 2 AsylbLG begehrt. Der Prozessbevollmächtigte hat geltend gemacht, der Antragsteller befinde sich seit über 36 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland und könne wegen der Erlasslage nicht abgeschoben werden. Außerdem habe er seinen Personalausweis (Licna Karta) bei der Ausländerbehörde vorgelegt.

Nach dem Inhalt der Ausländerakte hat der Antragsteller seinen Personalausweis (Licna Karta) dort nicht vorgelegt. Auf Anfrage des Gerichts hat er auch im vorliegenden Verfahren weder Original noch Kopie der Licna Karta eingereicht.

2.

Der Antrag ist zulässig, soweit Grundleistungen nach § 3 AsylbLG begehrt werden. Im Übrigen ist er unzulässig.

Der Antrag ist so auszulegen (§ 123 SGG), dass in dem Antrag auf Leistungen nach § 2 auf das Begehren nach Grundleistungen gem. § 3 AsylbLG liegt.

Der Antrag ist insoweit zulässig, insbesondere ist ein Anordnungsgrund gegeben.

Gem. § 86 b Abs. 2 SGG ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO gelten entsprechend.

Der Antragsteller gehört unstreitig zum Personenkreis, dem Leistungen nach § 1 AsylbLG zustehen. Das bedeutet in der Regel Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, solange nicht die Vorausset-

zungen der Kürzung nach § 1 a AsylbLG vorliegen, für die die Antragsgegnerin beweispflichtig ist.

In einer Reduktion der Grundleistungen auf das unabweisbar Gebotene liegt ein solcher wesentlicher und irreversibler Nachteil, der den Erlass einer einstweiligen Verfügung im Sinne von § 83 b SGG rechtfertigt. Grundsätzlich darf das Gericht nur vorläufige Regelungen treffen und dem Antragsteller nicht schon das gewähren, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen könnte. Im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG gilt dieses Verbot einer Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung jedoch dann nicht, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes notwendig ist, d.h., wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar wären und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache spricht.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) für Asylbewerber und andere Ausländer betragen ca. 1/3 weniger als die Sozialhilfeleistung nach SGB XII und vergleichbaren Sozialgesetzen.

In dieser Differenz allein liegt noch kein Anordnungsgrund (vgl. VG Bremen, B. v. 10.5.2005, S4 V 295/05). Werden diese Leistungen jedoch zusätzlich gekürzt auf das unabweisbar Gebotene, so stehen dem betroffenen Haushaltsvorstand monatlich nur noch 153,90 Euro für die Lebenshaltung zur Verfügung (neben den angemessenen Kosten für Unterkunft, Wasser, Haushaltsenergie und Heizung, vgl. Bescheid der Antragsgegnerin vom 8.3.2005).

Dieser Betrag schließt die Befriedigung von Bedürfnissen neben der reinen Ernährung auf niedrigem Niveau aus. In diesem Ausschluss liegt - wäre er bei summarischer Prüfung als rechtswidrig anzusehen - ein irreversibler Nachteil, denn die Befriedigung wenigstens bescheidender Bedürfnisse, die über das Existenznotwendige hinausgehen, kann für die Vergangenheit nicht nachgeholt werden und könnte auch durch die evtl. Nachbewilligung der Differenzbeträge nicht sinnvoll wieder gut gemacht werden (vgl. auch SozG Hannover, B. v. 18.7.2005, S 51 AY 73/05 ER zu § 2 AsylbLG).

3.

Der Antrag ist insoweit auch begründet. Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (§ 87 b SGG i.V.m. § 920, § 294 ZPO).

Die Kürzung der Grundleistung auf das unabweisbar Gebotene ist nach der hier einschlägigen Alternative des § 1 a Nr. 2 AsylbLG dann gerechtfertigt, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht durchgeführt werden können aus Gründen die der Ausländer zu vertreten hat. Davon

geht die Antragsgegnerin offenbar seit dem 01.01.2005 vorliegend und in zahlreichen anderen Fällen aus, in denen die Betroffenen über eine Duldung verfügen oder in denen die Ausländerbehörde mitteilt, die Betroffenen hätten ihre Mitwirkungspflichten verletzt. Die Antragsgegnerin ist bereits am 16.3.2005 darauf hingewiesen worden, dass die Voraussetzungen des § 1 a Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG in Fällen wie denen des Antragstellers, die wegen der Erlasslage nicht abgeschoben werden, nicht vorliegen

Die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Abschiebung) werden wegen des Erlasses nicht vollzogen (selbst wenn alle anderen Voraussetzungen, Dokumente etc. vorlägen). Auf "von ihnen zu vertretende Gründe" kommt es so lange nicht an.

Außerdem geht es um den Vollzug der Abschiebung, insoweit ist der Gesetzestext eindeutig, und nicht um die gesamte Zeit der Vorbereitung, Papierbeschaffung etc. In der Kommentierung ist daher von Passvernichtung, Widerstandshandlungen, Untertauchen die Rede, alles Beispiele der Vereitelung einer an sich möglichen Abschiebung .

Die Verwaltungsanweisung zu § 1a AsylbLG führt dementsprechend aus, bei Zif. 2 handele es sich um Ausländer, deren Aufenthalt *aus von ihnen zu vertretenden Gründen* nicht beendet werden kann. Den Erlass und die deswegen erteilten Duldungen haben die Ausländer nicht zu vertreten.

Das ergibt sich auch aus dem letzten Absatz der VerwA zu § 1 a : in den Fällen des § 1a habe es der Leistungsberechtigte selbst in der Hand, ob ihm für die Zukunft (wieder) reguläre Leistungen zu gewähren sind. Dies sei u.a. dann der Fall, wenn es nicht mehr an ihm liege, ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden können.

Diese Maßnahmen können bei den aufgrund Erlasses Geduldeten aber ohnehin nicht eingeleitet werden. Auf die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise kommt es nach dem Tatbestand des § 1 a nicht an. Sie spielt eine Rolle bei der Unterscheidung von § 3 und § 2 AsylbLG.

Im Ergebnis sind die Leistungskürzung nach § 1 a AsylbLG aus den genannten Gründen in den Fällen nicht haltbar, in denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen wegen der Erlasslage ohnehin nicht in Betracht kommen. Das wäre erst nach Auslaufen des jeweiligen Erlasses zulässig. Die Antragsgegnerin wendet ein, zu den aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gehöre auch die Vorbereitung dazu. Behindere jemand bereits in diesem Stadium, so müsse das Sanktionsfolgen haben. Die Erlasse änderten nichts an der Verpflichtung des Betroffenen, die Ausreisefähigkeit (i.d.R. durch Passbeschaffung) dem Grunde nach herzustellen.

Dem ist entgegenzuhalten, dass § 1 a AsylbLG eindeutig einen Kausalzusammenhang zwischen dem Vollzug der Abschiebung und dem Verhalten der Betroffenen herstellt. Wo schon ein Vollzug der Abschiebung nicht in Aussicht steht, fehlt es an der gesetzlich verlangten Kausalität des Verhaltens.

Das ergibt sich auch aus der Intention des Gesetzes : Menschen, die voraussichtlich länger als 36 Monate in Deutschland sind, sollen ausgehend vom Individualisierungsgrundsatz der Sozialhilfe ein existentiell gesichertes und sozial integriertes Leben führen können, denn das *AsylbLG* stellt in aller Regel auf einen kurzen oder vorübergehenden Aufenthalt ab (BT-Drs. 13/2746). Es soll zwischen denjenigen Ausländern unterschieden werden, die unverschuldet nicht ausreisen können und denjenigen, die ihrer Ausreisepflicht rechtsmissbräuchlich nicht nachkommen (BT-Drs. 22/03, S. 296 vom 16.1.2003). Deswegen wird nach 36 Monaten die Erhöhung der Leistungen entsprechend SGB XII von Amts wegen geprüft. Eine weitere Reduktion der Grundleistungen hingegen ist aufgrund des Verhaltens der Betroffenen erst zulässig, wenn eine Abschiebung (demnächst) in Betracht kommt. Dann wird auch zu bewerten sein, wieviele Monat der Betroffene vorher Zeit hatte, seine Papiere zu beschaffen etc. Aber Sanktionen im Sinne von empfindlicher Kürzung des Lebensunterhalts dürfen nicht zu Zeiten entfaltet werden, zu denen von einer monatelangen Fortdauer des Aufenthalts auszugehen ist. Das widerspricht der Gesetzesbegründung, auch wenn dies die einzige Druckmöglichkeit auf die Betroffenen zu sein scheint.

Daher ist die Antragsgegnerin zu verpflichten, vorläufig von einer Leistungskürzung nach § 1 a Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG abzusehen.

4.

Soweit der Antragsteller jedoch gleichzeitig die Verpflichtung der Antragsgegnerin begehrt, ihm höhere als die Grundleistungen zu bewilligen, fehlt es an einem Anordnungsgrund.

Hinsichtlich des Differenzbetrages von den Grundleistungen zu Leistungen entsprechend dem SGB XII muss er sich darauf verweisen lassen, im Hauptsacheverfahren (Widerspruchs- sowie ggf. Klageverfahren) zu klären, ob er einen Anspruch auf Leistungen entsprechend den sozialhilferechtlichen Vorschriften hatte. Die Erteilung eines Widerspruchsbescheids auf den Widerspruch vom 23.3.2005 hin wurde bereits mit Untätigkeitsklage vom 4.7.2005 eingefordert (S 4 K 1211/05). Auf diesem Wege ist effektiver Rechtsschutz i.S.v. Art. 19 Abs. 4 GG zu gewährleisten

Insoweit war der Eilantrag abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 193, 186 SGG.

Der Streitwertfestsetzung bedarf es wegen § 184 Abs. 2 SGG nicht.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, soweit der Antragsteller Leistungen nach § 2 AsylbLG begehrt. Insoweit bestand keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73 a SGG. i.V.m. § 114 ZPO). Im Übrigen bedarf es der Bewilligung nicht, da die Antragsgegnerin insoweit die Kosten zu tragen hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird

Falls das Verwaltungsgericht der Beschwerde nicht abhilft, wird sie dem Oberverwaltungsgericht vorgelegt.

gez. Dr. Stuth